

DROST · ELL · SCHÜTTE



Das neue Wasserrecht

Ein Lehrbuch für Ausbildung
und Praxis in Norddeutschland

 | BOORBERG

Das neue Wasserrecht

Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis
in Norddeutschland

Ulrich Drost

Ministerialrat a.D., ehemals Referatsleiter Wasserrecht
im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Marcus Ell, LL.M (Lüneburg)

Ministerialrat, Referatsleiter Umwelt und Verbraucherschutz
in der Bayerischen Staatskanzlei,
nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter
für die Rechtsreferendarsausbildung

Dieter B. Schütte

Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06303-7

E-ISBN 978-3-415-06323-5

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2018 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © jro-grafik-sunt – Fotolia | Satz: Olaf Mangold Text&Typo,
70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42,
72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur Auflage für Norddeutschland

Auf der Grundlage des mittlerweile als Standardwerk mit Schwerpunkt für Bayern anzusehenden Werks „Das neue Wasserrecht“ ist nun ein für die norddeutschen Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie Brandenburg und Sachsen-Anhalt ausgearbeitetes Lehrbuch in der 1. Auflage von der Kanzlei Schütte und Horstkotte zusammen mit den Autoren der bayerischen Ausgabe erstellt worden. Die Tiefe der landesverwaltungsrechtlichen Bearbeitung des für Bayern erschienenen Lehrbuchs konnte angesichts der hier dargestellten fünf Bundesländer nicht durchgehend gewährleistet werden, da dieses den Umfang gesprengt hätte. Die didaktische Dichte des als Lehrbuch verwendeten Werks hat darunter jedoch nicht gelitten, da zunehmend Bundesrecht und europäisches Recht das Landeswasserrecht vereinheitlichen.

Die Schnittstelle zwischen Wasserrecht und Verwaltungsrecht liegt im Verwaltungsverfahren. Technisch wurde im Vergleich der *Verwaltungsverfahren* aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, durchgängig Verweise zum allgemeinen Verwaltungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein und in dessen Landesverwaltungsgesetz (LVwG) aufzunehmen, da dieses historisch bedingt von den weitgehend übereinstimmenden *Verwaltungsverfahrensgesetzen* des Bundes und der übrigen Länder abweicht. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes wurde nicht nur von Bayern (BayVwVfG) und Brandenburg (VwVfGBbg) übernommen, sondern auch von Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV). Niedersachsen (NVwVfG) und Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) verweisen mit wenigen Ausnahmen auf den Wortlaut der Bundesregelung.

Danken möchten wir Frau Anna-Lina Schütte und Herrn Johannes Jenß (studentische Hilfskraft) für ihre Mitarbeit und zahlreiche weiterführende Hinweise.

München, Weilheim, Rostock/Bad Doberan im Januar 2018

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	16	4.1	Grundwasserverordnung	32
Literaturverzeichnis	20	4.2	Verordnung zum Schutz der Oberflächen- gewässer	32
A. Kurzer Überblick über die Geschichte des Wasserrechts	23	4.3	Abwasserverordnung	32
B. Zweck des Wasserrechts	25	4.4	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung indus- trieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industrieklä- ranlagenzulassungs- und Überwachungs- verordnung – IZÜV)	33
I. Allgemeines	25	4.5	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) .	33
II. Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung	25	4.5.1	Struktur und Gliederung der AwSV	33
III. Mindestregelungsbestand des Wasser- rechts	26	4.5.2	Anwendungsbereich der AwSV	34
1. Kein privates Eigentum am Wasser, Garantenstellung des Staates	26	4.5.3	Einstufung von Stoffen und Gemischen ..	34
2. Nur befristete Nutzung von Wasser- ressourcen durch Dritte	26	4.5.4	Technische und organisatorische Anfor- derungen	34
3. Stringente staatliche Kontrolle von Wassernutzungen	26	4.5.5	Anforderungen an Sachverständigen- organisationen und Sachverständige	34
4. Ausreichender Schutz vor Wasser- gefahren, Vorsorge vor Wassermangel ...	26	4.5.6	Anforderungen an Güte- und Über- wachungsgemeinschaften	34
5. Staatliche Verpflichtung zur Gewässer- kunde	26	4.5.7	Anforderungen an Fachbetriebe	35
6. Vorhalten einer unabhängigen Instanz zur Verwaltung der Wasserressource	26	4.5.8	Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen	35
IV. Zweckvorgabe für das Wasserhaushalts- gesetz	26	4.5.9	Übergangsbestimmungen für Sachver- ständigenorganisationen, für Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemein- schaften	35
C. Rechtsquellen (Überblick)	27	4.5.10	Außerkräfttreten bisherigen Rechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen	35
I. Internationale Regelungen	27	IV. Landesebene	36	
1. Allgemeines	27	1. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ..	36	
2. UN-Konventionen und wichtige interna- tionale Übereinkommen	27	2. Niedersächsisches Abwasserabgaben- gesetz	36	
2.1 Resolutionen der Vereinten Nationen und des UN-Menschenrechtsrats	27	3. Verordnungen	37	
2.2 Einzelne internationale Abkommen	28	3.1 Anlagenverordnung	37	
2.2.1 Schutz der Meere	28	3.2 Abwasserverordnung Abfallverbrennungs- anlagen (AbwAbfVerbrennVO)	37	
2.2.2 Schutz grenzüberschreitender Gewässer und Flussgebiete	28	3.3 Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser	37	
II. Europäische Ebene	29	3.4 Fisch- und Muschelgewässer-Qualitäts- verordnung	37	
1. Allgemeines	29	3.5 Verordnung über Gebühren für Unter- suchungen der wasser- und abfallrecht- lichen Überwachung	37	
2. Einzelne EU-Richtlinien	29	3.6 Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind (GewHWasSchäV)	38	
3. Sonstige EU-Richtlinien	29	3.7 Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer	38	
4. EU-Verordnungen	30	3.8 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO)	38	
III. Bundesebene	30			
1. Allgemeines, Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen – Art. 20a GG	30			
2. Wasserhaushaltsgesetz	30			
3. Abwasserabgabenrecht	32			
4. Bundesrechtliche Rechtsverordnungen ..	32			

3.9	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)	38	1.4.2	Verfahren	48
3.10	Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung (TrinkWV)	38	2.	Rechtmäßigkeitskontrolle	48
3.11	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs)	38	II.	Überblick Befugnisnormen	48
3.12	Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser	38	III.	Grundstrukturen im Wasserrecht	49
3.13	Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten	38	1.	Prüfungsschema Grundstruktur	49
3.14	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (AbwUStV)	39	2.	Wasserrechtliche Grundtatbestände	49
3.15	Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe (AbwAbgkomKV)	39	3.	Abgrenzung der Grundtatbestände	50
3.16	Verordnung zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe	39	3.1	Abgrenzung gemäß § 9 Abs. 3 WHG: Benutzung – Ausbau – Unterhaltung	52
3.17	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts	39	3.1.1	Benutzung – Ausbau	52
3.18	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich)	39	3.1.2	Benutzung – Unterhaltung	54
3.19	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung	39	3.2	Abgrenzung gemäß § 57 NWG: Anlagen-genehmigung – Benutzung – Ausbau – Unterhaltung	54
V.	Nebengesetze zum Wasserrecht	39	3.3	Abgrenzung: Ausbau – Unterhaltung	55
1.	Bundesebene	39	F.	Anwendungsbereich des Wasserrechts	55
2.	Landesebene	40	I.	Definition Gewässer	55
D.	Regelungssystematik des Wasserrechts	40	II.	Übersicht zum Anwendungsbereich des Wasserrechts	56
I.	Verhältnis WHG – NWG	40	III.	Gewässerkategorien	56
II.	Charakter der jeweiligen Norm	41	1.	Oberirdische Gewässer	56
1.	Ergänzende Regelungen	42	2.	Küstengewässer und Meeresgewässer	57
2.	Abweichende Regelungen	42	3.	Grundwasser	58
3.	Selbstständige Regelungen	43	4.	Heilquellen und nicht aus Quellen wild abfließendes Wasser	58
E.	Wasserrecht in Klausur und Praxis	44	IV.	Ausnahmen vom Anwendungsbereich	59
I.	Grundüberlegungen zur Fallbearbeitung	44	V.	Einteilung oberirdischer Gewässer	60
1.	Antragsbearbeitung	44	1.	Gewässer erster Ordnung	60
1.1	Prüfungsschema Antragsbearbeitung	44	2.	Gewässer zweiter Ordnung	60
1.2	Gestattungsart	45	3.	Gewässer dritter Ordnung	60
1.3	Konzentrationsnormen	46	G.	Gewässerbenutzung	61
1.3.1	Formelle Konzentration	47	I.	Benutzungszulassungsordnung	61
1.3.2	Prüfungsreihenfolge von Konzentrationsnormen	47	II.	Prüfungsschema: Gewässerbenutzung	62
1.4	Zuständigkeit und Verfahren	48	III.	Definition Benutzung	66
1.4.1	Zuständigkeit	48	1.	„Selbstständige“ Benutzungstatbestände	66
			1.1	„Echte“ Benutzungen – § 9 Abs. 1 WHG	67
			1.1.1	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	67
			1.1.2	Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern	67
			1.1.3	Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern	68
			1.1.4	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer	68
			1.1.5	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	70
			1.2	„Unechte“ Benutzungen – § 9 Abs. 2 WHG	71
			1.2.1	Anlagenbedingte Grundwasser-einwirkungen	71

1.2.2	Maßnahmen mit der Eignung zur nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit	71	VIII. Drittschutz bei wasserrechtlichen Zulassungen	92
2.	Unselbstständige Benutzungen	72	1. Bewilligung und gehobene Erlaubnis	92
3.	Abgrenzung zu anderen wasserrechtlichen Grundtatbeständen	74	1.1 Wirksame Einwendungen	93
IV.	Zulassungsfreie Benutzungen	74	1.2 Keine Ingebrauchnahme	93
1.	Gründe der Gefahrenabwehr und -vorbeugung	75	1.3 Rechtsbeeinträchtigung	93
1.1	Notstand	75	1.4 Nachteile für geschützte Interessen	95
1.2	Übungen und Erprobungen	75	2. Erlaubnis	97
2.	Alte Rechte und alte Befugnisse	76	IX. Zulassungsbescheid	97
3.	Gemeingebrauch	76	1. Inhalt und Aufbau	97
4.	Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei	77	2. Rechtswirkungen	104
5.	Eigentümer- und Anliegergebrauch	77	2.1 Rechtsnatur – Rechtsqualität	104
6.	Zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers	78	2.2 Legalisierungswirkung	104
7.	Zulassungsfreie Benutzungen der Küstengewässer	79	2.3 Konzentrationswirkung	106
V.	Zulassungsarten und deren Rechtswirkungen	79	2.4 Rechtsnachfolge	106
1.	Gemeinsamkeiten bei Erlaubnis und Bewilligung	80	2.5 Kein Recht auf Wasserzufluss	106
1.1	Kein Recht auf Zufluss von Wasser	80	2.6 Keine Ingebrauchnahme	106
1.2	Kein Anspruch auf Erteilung einer Zulassung	81	2.7 Duldungspflicht	107
2.	Bewilligung	81	2.8 Öffentlich-rechtliche Gestaltungswirkung	108
2.1	Rechtsnatur	81	2.9 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche	108
2.2	Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Bewilligung	81	2.9.1 Beschränkung der Ausschlusswirkung	109
3.	Gehobene Erlaubnis	82	2.9.2 Bewilligung	109
3.1	Rechtsnatur	82	2.9.3 Gehobene Erlaubnis	109
3.2	Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der gehobenen Erlaubnis	83	X. Vor und nach Erteilung der Zulassung	110
4.	Erlaubnis	83	1. Vorzeitiger Beginn	110
4.1	Rechtsnatur	83	2. Nachträgliche Entscheidungen	112
4.2	Anwendungsbereich	84	2.1 Während der Wirksamkeit der Zulassung	112
VI.	Formelle Anforderungen	84	2.1.1 Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen: § 13 WHG	112
VII.	Materielle Anforderungen	84	2.1.2 Nachträgliche Anordnungen: § 14 Abs. 5 und 6 WHG	113
1.	Rechtsgrundlage	84	2.1.3 Ausgleichsverfahren: § 22 WHG	113
1.1	Erste Stufe: keine schädlichen Gewässer- veränderungen	84	2.1.4 Widerruf (§ 18 WHG) und Rücknahme (§ 48 VwVfG)	113
1.1.1	Besondere Anforderungen entsprechend dem Benutzungszweck	85	2.2 Nach dem Erlöschen der Zulassung	118
1.1.2	Besondere Anforderungen auf Grund der Zulassungsart	86	H. Gewässerunterhaltung	118
1.1.3	Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer	88	I. Allgemeines	118
1.1.4	Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	89	II. Definition Unterhaltung	118
1.1.5	Keine Beeinträchtigungen Dritter	90	1. Unterhaltungspflicht und -last	119
1.2	Zweite Stufe: andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	90	2. Inhalt und Umfang der Unterhaltungslast	120
1.3	Dritte Stufe: Bewirtschaftungsermessen	91	3. Maßnahmen zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht	122
			III. Träger der Unterhaltungslast	122
			IV. Ausführung der Gewässerunterhaltung	123
			1. Niedersachsen	123
			2. Sonstige Träger der Unterhaltungslast	123
			3. Duldungspflichten	124
			V. Kosten der Unterhaltung	124
			1. Ersatz von Mehrkosten	124
			2. Kosten der Ersatzvornahme	125
			3. Schadensersatz	125
			4. Einigung vor Festsetzung	125
			VI. Durchsetzung der Unterhaltung	125

I. Gewässerausbau	125	J. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	158
I. Zweck und Bedeutung	125	I. Zweck der Anlagengenehmigung	158
II. Prüfungsschema: Gewässerausbau	126	II. Prüfungsschema: Anlagengenehmigung ..	158
III. Definition Ausbau	126	III. Genehmigungspflicht	158
IV. Gestattungsart	132	IV. Konzentrationsnormen – Verhältnis unterschiedlicher Gestattungspflichten ..	161
1. Planfeststellung	132	1. Wasserrechtliche Anlagengenehmigung wird ersetzt	161
1.1 Ausdrücklicher Antrag	132	2. Auf Grund der Anlagengenehmigung entfallen andere Gestattungen	162
1.2 UVP-Pflicht	132	3. Regelung in Mecklenburg-Vorpommern ..	162
2. Plangenehmigung	133	4. Neben der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung sind weitere Gestattungen erforderlich	162
3. Konzentrationsnormen	135	V. Formelle Anforderungen	162
V. Formelle Anforderungen	135	1. Zuständigkeit	162
VI. Materielles Prüfprogramm	135	2. Verfahren	162
1. Gemeinnütziger und privatnütziger Gewässerausbau	135	3. Form	163
2. Planrechtfertigung	136	VI. Materielles Prüfprogramm	163
3. Zwingende Versagungsgründe	137	VII. Bescheid Anlagengenehmigung	163
3.1 Wohl der Allgemeinheit	138	VIII. Befugnisnormen	164
3.2 Wasserrechtliche Anforderungen	144	K. Öffentliche Wasserversorgung, WSG, Heilquellenschutz	164
3.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen	144	I. Allgemeines, Regelungsüberblick	164
4. Abwägung	145	1. Bundesrechtliche Regelungen	164
4.1 Grundsatz der Konflikt- und Problembewältigung	145	1.1 Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung	164
4.2 Sachgerechte Abwägung	145	1.2 Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Schutzanordnungen	165
4.3 Optimierungsgebote	146	1.3 Anerkennung von Heilquellen und Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten	166
4.3.1 Allgemeine und besondere Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung	146	2. Landesrechtliche Regelungen	166
4.3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen	147	II. Arten von Wasserschutzgebieten	167
5. Beeinträchtigung Rechte Dritter und nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten	147	III. Erforderlichkeit einer Festsetzung von Wasserschutzgebieten	167
VII. Bescheid Gewässerausbau	148	1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	167
1. Inhalt und Struktur	148	2. Erforderlichkeitsvoraussetzungen	168
2. Keine Befristung	148	2.1 Schutzwürdigkeit	168
3. Abschnittsweise Zulassung	148	2.2 Schutzbedürftigkeit	169
VIII. Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung	154	2.3 Schutzzfähigkeit	170
1. Rechtsnatur	154	IV. Einteilung in Schutzzonen	171
2. Genehmigungswirkung	155	1. Allgemeines	171
3. Öffentlich-rechtliche Gestaltungswirkung ..	155	2. Fassungsbereich	171
4. Konzentrationswirkung	155	3. Engere Schutzzone	171
5. Rechtsnachfolge	155	4. Weitere Schutzzone	172
6. Ausschluss- und Duldungswirkung	156	V. Festsetzung von Schutzanordnungen	172
7. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	156		
IX. Vor und nach der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung	156		
1. Vorzeitiger Beginn	156		
2. Nachträgliche Entscheidungen	156		
3. Erheblichkeit von Abwägungsmängeln ..	157		
X. Ausbaupflicht	157		

VI. Ermessensentscheidung, Festsetzung von Amts wegen, Festsetzung auf Antrag, Absehen von der Schutzgebietsfestsetzung	173	III. Pflicht zur Abwasserbeseitigung	181
1. Ermessensentscheidung	173	1. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten	181
2. Festsetzung von Amts wegen	173	2. Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch Ablehnung der Übernahme des Abwassers	181
3. Festsetzung auf Antrag	173	3. Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen . .	182
4. Absehen von einer Schutzgebietsfestsetzung	174	4. Überlassungspflicht	182
VII. Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung	174	IV. Anforderungen an die direkte Einleitung von Abwässern in Gewässer	182
1. Vorbereitung des förmlichen Verwaltungsverfahrens	174	1. Anforderungen an das Einleiten von Abwasser	182
2. Durchführung des Verwaltungsverfahrens zum Erlass der Verordnung	175	2. Ermächtigung zum Erlass der Abwasserverordnung	182
2.1 Anwendung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes	175	2.1 Allgemeine Ermächtigung zum Erlass der Abwasserverordnung	182
2.2 Verfahrensunterlagen	175	2.2 Anforderungen an den Ort des Anfalls und vor Vermischung des Abwassers	183
2.3 Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden	175	2.2.1 Ort, an dem die Anforderungen an die Verringerung der Schadstofffracht einzuhalten sind	183
2.4 Auslegung der Unterlagen	175	2.2.2 Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers	183
2.5 Normative Darstellung der Schutzgebietsfestsetzung	175	2.2.3 Anforderungen für den Ort vor der Vermischung des Abwassers	183
2.6 Erlass der Rechtsverordnung, Benachrichtigung über die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken	176	2.2.4 Rechtsfolgen einer Festlegung nach § 57 Abs. 2 Satz 2 WHG	183
2.7 Rechtsbehelf gegen eine Rechtsverordnung	176	2.2.5 Anforderungen an Abwasseranlagen, die der IED-Richtlinie unterfallen	184
VIII. Vorläufige Festsetzung nach § 52 Abs. 2 WHG	176	2.2.6 Anforderungen an vorhandene Einleitungen, die nicht der IED-Richtlinie unterfallen nach der AbwV	184
IX. Anforderungen an Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 3 WHG	176	3. Anpassungsanforderungen an vorhandene Direkteinleitungen	185
X. Entschädigung und Ausgleich	177	3.1 Allgemeines	185
1. Entschädigungspflicht	177	3.2 Sicherstellung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Frist	185
2. Ausgleichspflicht	177	V. Anforderungen an die indirekte Einleitung von Abwässern in Gewässer .	185
L. Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe . . .	177	1. Allgemeines	185
I. Allgemeines, Regelungsüberblick	177	2. Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen	186
II. Abwasserbegriff; Abwasserbeseitigung; Grundsätze	178	2.1 Voraussetzungen, Rechtsnatur der Genehmigung	186
1. Abwasserbegriff	179	2.2 Inhalt der Genehmigung	186
2. Abwasserbeseitigung	179	2.3 Verfahren zur Erteilung der Genehmigung; Verwaltungsvereinfachungen	186
3. Beste verfügbare Techniken, BVT-Schlussfolgerungen, Emissionsbandbreiten und assoziierte Emissionswerte . .	179	3. Anforderungen an die Indirekteinleitung	187
4. Grundsätze der Abwasserbeseitigung	179	4. Anforderungen an bestehende Einleitungen (§ 58 Abs. 3 WHG)	187
4.1 Allgemeiner Grundsatz der Abwasserbeseitigung	179	5. Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in private Abwasseranlagen . .	187
4.2 Beseitigung von Abwasser über dezentrale Anlagen	180	VI. Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen	187
4.3 Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung	180		
4.4 Beseitigung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind	180		

VII. Materielle Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen	188	IV. Wegfall der Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten	195
1. Anforderungen an die Sicherstellung der Qualität des einzuleitenden Abwassers	188	V. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten	195
2. Anforderungen nach dem Stand der Technik und nach allgemein anerkannten Regeln der Technik	188	VI. Verhältnis zwischen Gewässerbenutzer und Gewässerbeauftragten	195
3. Anforderungen an bestehende Abwasseranlagen	188	N. Andere wasserrechtlich bedeutsame Tatbestände	196
VIII. Formelle Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen	189	I. Allgemeine Verbote und Gebote	196
1. Genehmigungspflicht von Abwasserbehandlungsanlagen	189	1. Schutz oberirdischer Gewässer	196
1.1 Voraussetzungen der Genehmigungspflicht	189	2. Schutz der Küstengewässer und der Meeresgewässer	197
1.2 Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen	189	2.1 Küstengewässer	197
1.2.1 Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen	189	2.2 Meeresgewässer	197
1.2.2 Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen	189	2.2.1 Umsetzung der Meeresstrategierichtlinie	197
1.2.3 Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen	189	2.2.2 Struktur der Umsetzung der MSRL	198
1.3 Inhalt der Genehmigung, Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Nebenbestimmungen, Stilllegung	190	2.2.3 Überblick über die Struktur des WHG zur Umsetzung der MSRL	198
2. Anzeigepflicht nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	190	3. Schutz des Grundwassers	199
IX. Überwachung von Abwasseranlagen	190	3.1 Besorgnisgrundsatz nach § 48 Abs. 1 WHG	199
1. Allgemeines	190	3.2 Grundwasserverordnung	200
2. Selbstüberwachung von Abwasseranlagen	190	3.3 Vorsorgender Grundwasserschutz	201
3. Fremdüberwachung durch die Gewässeraufsicht	191	4. Lagern und Ablagern von Stoffen, Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen in Rohrleitungen	201
X. Abwasserabgaben	191	II. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Beförderung wassergefährdender Stoffe in Rohrfernleitungsanlagen	202
1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen	191	1. Allgemeines, Regelungsüberblick	202
2. Grundzüge der Abgabeberechnung	192	2. Grundsatzregelungen des Wasserhaushaltsgesetzes	202
2.1 Begriffe	192	2.1 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	202
2.2 Abwasserabgaben für Großeinleitungen von Schmutzwasser	193	2.1.1 Der Besorgnisgrundsatz	202
2.3 Abwasserabgaben für Kleininleitungen von Schmutzwasser	194	2.1.2 Grundsatz des bestmöglichen Schutzes	203
2.4 Abwasserabgaben für Niederschlagswasser	194	2.1.3 Begriffsbestimmungen	203
3. Zuständigkeit und Verfahren	194	2.2 Feststellung der Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	205
M. Gewässerschutzbeauftragte	194	3. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	205
I. Allgemeines	194	3.1 Bundeseinheitliche Regelung des Anlagenrechts; Zuständigkeiten	205
II. Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten kraft Gesetzes	194	3.2 Umsetzung europarechtlicher Vorgaben	206
III. Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten kraft behördlicher Anordnung	195	3.3 Struktur und Gliederung der AwSV	206
		3.4 Anwendungsbereich der AwSV; Begriffsbestimmungen	207
		3.5 Einstufung von Stoffen und Gemischen	207
		3.6 Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	208
		3.7 Technische und organisatorische Anforderungen an JGS-Anlagen; Anforderungen an das Mindestfassungsvermögen nach DüV	209

3.8	Anforderungen an Sachverständigenorganisationen und Sachverständige	209	1.2	Vorsorgender Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete	220
3.9	Anforderungen an Güte- und Überwachungsgemeinschaften	210	2.	Landesrechtliche Regelungen	221
3.10	Anforderungen an Fachbetriebe	210	II.	Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen	221
3.11	Ordnungswidrigkeiten	210	III.	Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser	221
4.	Übergangsregelungen	210	IV.	Hochwasserrisikomanagement	221
4.1	Übergangsregelungen nach dem WHG	210	1.	Bewertung von Hochwasserrisiken; Hochwasserrisikogebiete	221
4.2	Übergangsregelungen nach der AwSV	210	2.	Hochwassergefahren- und -risikokarten	222
4.2.1	Übergangsbestimmungen für Anlagen	210	3.	Pflicht zur Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen	223
4.2.2	Übergangsbestimmungen für Sachverständigenorganisationen	211	4.	Aufgaben und Zuständigkeiten	223
4.2.3	Übergangsbestimmungen für Fachbetriebe	211	V.	Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	223
4.2.4	Übergangsbestimmungen für die Güte- und Überwachungsgemeinschaften	212	1.	Pflicht zur Festsetzung	223
4.3	Gewässerschutz relevante Regelungen der Düngeverordnung	212	1.1	Bundesrechtliche Pflichten	223
5.	Anforderungen an die Beförderung wassergefährdender Stoffe in Rohrfernleitungsanlagen	213	1.1.1	Bundesrechtliche gesetzliche Vorgaben	223
5.1	Regelungsüberblick	213	1.1.2	Gegenstand der bundesrechtlichen Pflicht zur Festsetzung	224
5.1.1	Bisherige Regelungen über Rohrfernleitungsanlagen	213	1.2	Landesrechtliche Pflichten	224
5.1.2	Rohrfernleitungsverordnung	213	2.	Verfahren zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	225
5.1.3	Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen	213	2.1	Verfahren zur vorläufigen Sicherung	225
5.2	Zweck und Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung	213	2.1.1	Öffentlichkeitsinformation	225
5.3	Begriff der „wassergefährdenden Stoffe“ nach der Rohrfernleitungsverordnung	213	2.1.2	Information der Verwaltung	225
5.4	Anforderungen an Rohrfernleitungsanlagen	214	2.1.3	„Einwendungen“ gegen vorläufige Sicherung	225
5.5	Übergangsvorschriften für vor dem 03.10.2002 errichtete Rohrfernleitungsanlagen	214	2.1.4	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung	225
III.	Erdaufschlüsse	214	2.2	Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	225
IV.	Schiff- und Floßfahrt	215	3.	Rechtsschutz gegen festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	225
1.	Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Bundeswasserstraßen	215	3.1	Normenkontrollverfahren	225
2.	Regelung der Schifffahrt außerhalb von Bundeswasserstraßen	215	3.2	Rechtsschutz gegen vorläufige Sicherungen von Überschwemmungsgebieten	225
2.1	Begriffe	215	4.	Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten	226
2.1.1	Begriff der Schifffahrt	215	4.1	Allgemeines	226
2.1.2	Begriff der Schiffbarkeit	215	4.2	Gebote und Verbote zum Schutz von Überschwemmungsgebieten und zugehörige Ausnahmebestimmungen	227
2.2	Zulassung oder Genehmigung der Schifffahrt	215	4.2.1	Allgemeines	227
2.2.1	Schifffahrt und Gewässereigentum	215	4.2.2	Verbot der Baugebietsausweisung durch Bauleitplanung und sonstige Satzungen, ausnahmsweise Zulassung einer Bauleitplanung	228
2.2.2	Allgemeine Zulassung der Schifffahrt	216	4.2.3	Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall, ausnahmsweise Zulassung	233
2.2.3	Genehmigung der Schifffahrt	216	4.2.4	Anforderungen an bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur	236
3.	Hafen- und Ländeordnungen	217			
O.	Hochwasserschutz und Küstenschutz	218			
I.	Allgemeines, Regelungsüberblick	218			
1.	Bundesrechtliche Regelungen	219			
1.1	Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie	219			

4.2.5	Verbot sonstiger den Hochwasserschutz nachteilig betreffender Maßnahmen, ausnahmsweise Zulassung	236	1.2	Eigentumsrechtliche Befugnisse des Bundes	249
VI.	Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	239	2.	Gewässer im Eigentum der Länder	249
1.	Begriff und Zweck	239	3.	Gewässereigentum Dritter	249
2.	Ausnahmen vom Risikogebiet	240	3.1	Gegenstand des Gewässereigentums	249
3.	Bauliche Beschränkungen in Risikogebieten	240	3.2	Eigentumsrechtliche Befugnisse und Pflichten des Gewässereigentümers	249
4.	Abgrenzung zu den Anforderungen in Überschwemmungsgebieten	241	III.	Erwerb und Verlust des Eigentums an Gewässern	250
VII.	Hochwasserentstehungsgebiete	241	R.	Haftung für Gewässerveränderungen	251
1.	Begriff und Zweck	241	I.	Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit	251
2.	Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten.	241	II.	Sanierung von Gewässerschäden	251
3.	Rechtsfolgen der Festsetzung eines Hochwasserentstehungsgebiets	242	1.	Bundesrechtliche Regelungen des § 90 WHG	251
VIII.	Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten	242	S.	Duldungs- und Gestattungspflichten	252
1.	Zweck der Regelung	242	I.	Allgemeines, Regelungsübersicht	252
2.	Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten.	242	II.	Duldung gewässerkundlicher Maßnahmen	252
IX.	Informationspflichten zu Hochwassergefahren	243	III.	Duldung von Veränderungen oberirdischer Gewässer	252
X.	Besondere Verpflichtungen zur Abwehr von Hochwassergefahren	244	IV.	Duldung der Durchleitung von Wasser und Abwasser	253
P.	Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation	244	V.	Gestattung der Mitbenutzung von Anlagen	253
I.	Instrumente für die wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation	244	VI.	Duldungs- und Gestattungspflichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus	253
II.	Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan	244	T.	Enteignung, Entschädigung und Ausgleich	254
1.	Maßnahmenprogramm	244	I.	Allgemeines, Regelungsübersicht	254
2.	Bewirtschaftungsplan	245	1.	Enteignung	254
III.	Informationsbeschaffung und Übermittlung	246	2.	Entschädigung und Ausgleich	254
IV.	Veränderungssperre	247	II.	Art, Umfang und Sicherung von Entschädigung	254
V.	Wasserbuch	247	1.	Umfang der Entschädigung, Ausgleich des Vermögensschadens	254
VI.	Abwasserkataster	248	2.	Art der Entschädigung	255
Q.	Eigentum an Gewässern	248	3.	Sicherung der Entschädigung	255
I.	Allgemeines, Regelungsübersicht	248	III.	Entschädigungspflichtige Person	255
II.	Unterscheidung der Gewässer nach den Eigentumsverhältnissen	249	1.	Leistungspflicht des Begünstigten	255
1.	Gewässer im Eigentum des Bundes	249	2.	Ersatzleistungspflicht des Staates	255
1.1	Gegenstand des Gewässereigentums des Bundes	249	IV.	Entschädigungsverfahren	256
			1.	Einheitliche Entscheidung zu Belastung und Entschädigung	256
			2.	Gütliche Einigung	256

V. Ausgleich	256	1.2	Rechtliche und technische Vorprüfung ..	261
1. Bundesrechtliche Vorgaben	256	1.3	Antragskollision	262
2. Landesrechtliche Ergänzungen	256	2.	Allgemeines Verwaltungsverfahren	262
2.1 Regelung der Fälligkeit der Ausgleichsleistung	256	3.	Planfeststellungsverfahren	263
2.2 Ausschluss des Ausgleichsanspruchs ..	256	3.1	Überblick	263
2.3 Weitere Regelungen in Schleswig-Holstein	257	3.2	Vorphase	263
U. Gewässeraufsicht	257	3.2.1	Antragskonferenz – Scoping	263
I. Allgemeines, Regelungsüberblick	257	3.2.2	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	265
1. Allgemeines	257	3.3	Verfahrenseinleitung	265
2. Bundesrechtliche Regelungen	257	3.4	Förmliche Sachverhaltsermittlung	268
3. Landesrechtliche Regelungen	258	3.4.1	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	268
4. Verhältnis Bundesrecht zu Landesrecht ..	258	3.4.2	Sachverständige	270
5. Besondere Vorschriften für die hygienische Gewässerüberwachung	258	3.4.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	270
6. § 100 WHG vorgehende speziellere Rechtsgrundlagen	258	3.4.4	Beteiligung von anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen	276
II. Aufgaben der Gewässeraufsicht	258	3.4.5	Individuelle Benachrichtigung sonstiger Betroffener	276
1. Aufgaben nach § 100 Abs. 1 WHG	258	3.4.6	Erörterungstermin	277
1.1 Allgemeine Gewässeraufsicht (§ 100 Abs. 1 WHG)	258	3.5	Verfahrensabschluss	278
1.2 Technische Gewässeraufsicht	259	3.5.1	Geänderte Planunterlagen	278
1.3 Gewässeraufsicht an Anlagen in ökologisch auditierten Betrieben	259	3.5.2	Entscheidungsfindung	278
1.4 Eigenüberwachung und Fremdüberwachung	259	3.5.3	Schriftform und individuelle Zustellung ..	278
2. Regelmäßige Überprüfung (§ 100 Abs. 2 WHG)	259	3.5.4	Auslegung des Bescheids	279
3. Aufgaben nach §§ 125, 126 NWG	259	III. Form		280
V. Zuständigkeit und Verfahren	260	W. Bußgeldbestimmungen im Bundes- und Landesrecht, Mittel des Verwaltungszwangs		280
I. Zuständigkeiten	260	I. Allgemeines, Regelungsüberblick		280
II. Verfahren	261	II. Bußgeldkatalog Umweltschutz		280
1. Antrag	261	III. Zuständige Behörden und Verfahren		280
1.1 Unterlagen	261	IV. Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden ..		281
		V. Mittel des Verwaltungszwangs		281
		Stichwortverzeichnis		283

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort	BBodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
a. a. R. d. T.	allgemein anerkannte Regeln der Technik	BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 Nr. 28)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz i. d. F. der Bek. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)	Bek.	Bekanntmachung
Abw-AbgkomKV	Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe vom 12.04.1984 (Nds. GVBl. 1984, S. 113)	BekV	Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (Bekanntmachungsverordnung – BekV) vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14)
AbwAbf-VerbrennVO	Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen vom 29.04.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 190)	ber.	berichtigt
AbwUSTV	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24.02.1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 43)	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566), zuletzt i. d. F. der Bek. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)	BGBI. I	Bundesgesetzblatt Band I
a. E.	am Ende	BGBI. II	Bundesgesetzblatt Band II
ArtSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit im Artenschutz (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZustV) vom 11.08.2006 (GVBl. S. 719)	BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
AVO	Landesverordnung über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten Schleswig-Holstein vom 07.03.2014 (GVObI. 2014, S. 55)	4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
B.	Beschluss (eines Gerichts)	BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BadegewVO	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 10.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 105)	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)	BT-Drs.	Deutscher Bundestag, Drucksache,
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof	16/12275	16/12275 vom 17.03.2009, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	BV	Bayerische Verfassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
		DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
		Düngeverordnung	Düngeverordnung – DÜV – vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
		DVGW-Regeln	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) – Regelwerk (www.dvgw.de)
		DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

EGovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2206)	GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 472)	GUVG	Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden
EU	Europäische Union	Hochwasserschutzgesetz II	Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20.09.1995 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66)	HWMO	Hochwassermeldeordnung
FHkoopSch- TrinkWGebV	Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 436)	HWRMRL	Richtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken – Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (ABl. EU Nr. L 288, S. 27)
FischMuGew- QualV ND	Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fisch- und Muschelgewässer Niedersachsen vom 15.05.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 189, 434)	i. d. F. IfSG	in der Fassung Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.06.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615)
Fn.	Fußnote	Industrie- emissions- richtlinie – IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU vom 17.12.2010, Nr. L 334, S. 17, ber. ABl. EU vom 19.06.2012, Nr. L 158, S. 25)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122)	Industrie- kläranlagen- Zulassungs- und Über- wachungs- verordnung – IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
GDVG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230)	KA	Korrespondenz Abwasser, monatlich erscheinende Fachzeitschrift der DWA
GenBeschlG	Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG) vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354)	Klärschlamm- verordnung	Klärschlammverordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
Gew. I, II oder III	Gewässer erster, zweiter oder dritter Ordnung	KomAbwV ND	Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser Niedersachsen vom 28.09.2000 (Nds. GVBl. 2000, S. 248)
GewHWas- SchäV ND	Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, vom 26.11.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 669)	KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
GewQualV ND	Verordnung zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 23.02.2001 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 558)	KStZ	Kommunale Steuer-Zeitschrift
grds.	grundsätzlich	KV	Kreisverwaltung
GOU	Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22.12.1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 724)	Lfu	Landesamt für Umwelt

LT-Drs.	Landtagsdrucksache des Bayerischen Landtags	NUIG	Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 580)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	NuR	Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und Umwelt (Natur und Recht)
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243, 534)	NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskosten-gesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 301)
LWaG (MV)	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVObI. M-V S. 221)	NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungs-verfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311)
LWG (SH)	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2008 (GVObI. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 17 des Ge-setzes vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162)	NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)
MABl.	Ministerialamtsblatt des Staatsministe-rium des Innern; Bayern	NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
MRWS	Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitätsversorgung	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Muster-EWS	Musterentwässerungssatzung des StMdl vom 06.03.2012 (AllMBI. S. 182)	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
MV	Mecklenburg-Vorpommern	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273)	NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammel-tem Niederschlagswasser (Niederschlags-wasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) vom 01.01.2000 (GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung zur Anpassung des Landes-rechts an die geltende Geschäftsvertei-lung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)	OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächen-gewässer (Oberflächengewässerverord-nung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)	RHWD	Regionaler Hochwasserdienst
NBodSUVO	Niedersächsische Verordnung über Sach-verständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17.03.2005 (Nds. GVBl. S. 86)	ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Geset-zes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz vom 23.02.2004 (GVBl. S. 83)	Rohrfern-leitungs-verordnung	Verordnung über Rohrfernleitungs-anlagen vom 22.09.2002 (BGBl. I S. 3809), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
Nds.	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69)	RoV	Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt ge-ändert durch Art. 5 Abs. 35 des Gesetzes vom 25.02.2012 (BGBl. I S. 212)
AGAbwAG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375)	SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431)
Nds. FischG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 10.01.2005 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106)	SH	Schleswig-Holstein
Nds. SOG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83)	sog.	sogenannte
NEG	Niedersächsische Hafenordnung vom 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62)	StALU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
NHafenO	Niedersächsisches Kommunal-verfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)	st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
NKomVG	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Umwelt-schutz	tGewA	technische Gewässeraufsicht
NLWKN	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267)	TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungs-anlagen (TRFL) Bek. des BMU vom 03.05.2017 (BAnz. Nr. 36 vom 07.06.2017)
NNatG	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland		
NordÖR	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252)		
NROG			

TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) i. d. F. d. Bek. vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99)	WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung vom 25.02.1999 (Nds. GVBl. S. 69)
U.	Urteil (eines Gerichts)	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23.05.2007 (BGBl. I 962, ber. BGBl. 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)
umstr.	umstritten	WG 1907	Bayerisches Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23.03.1907 (BayBS II 471)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)	WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung	WNGebo	Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer vom 07.11.1995 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.08.2005 (GVBl. S. 468)
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)	WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBl. S. 727)
UVP-RL	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. vom 28.01.2012, Nr. L 26, S. 1), geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 (ABl. vom 25.04.2014, Nr. L 124, S. 1)	WRRL	2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 vom 22.12.2000), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 353 vom 28.12.2013)
UWB	Untere Wasserbehörde	WSG	Wasserschutzgebiete
ÜHWD	Überregionaler Hochwassermelddienst	WVU	Wasserversorgungsunternehmen
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377), aufgehoben durch § 73 AwSV	WWA	Wasserwirtschaftsamt
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz	ZustV	Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 613)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVOBl. S. 262, 264)	ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 549)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.09.2014 (GVOBl. M-V S. 476)	ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung		
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz		
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (BAnz. Nr. 98 a), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.07.2005 (BAnz. Nr. 142 a)		

Literaturverzeichnis

Battis/Krautzberger/Löhr: Baugesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl., München 2016

Baumgartner: Wasserrechtsschemata mit Hyperlinks und Online-Hilfe, Stand: Jan. 2010

Berendes: Wasserhaushaltsgesetz, Kurzkommentar Erich Schmidt Verlag GmbH u. Co Berlin 2010

Berendes/Frenz/Müggenborg: Berliner Kommentar, Wasserhaushaltsgesetz, Berlin 2011

Breuer/Gärditz: Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Beck Verlag, München

Cychowski/Reinhardt: Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 11. Auflage, München 2014

Decker: Die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände, JA 1996, 797

Drost: Das neue Bundeswasserrecht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stuttgart 2011

Drost: Das neue Wasserhaushaltsgesetz, Einführung, Stuttgart 2010

Drost/Ell: Das neue Wasserrecht, Loseblattsammlung, 13. ErgL, Stand: Februar 2017, Stuttgart

Drost/Ell: Das neue Wasserrecht in Bayern, 21. ErgL., Stand: Februar 2017, Stuttgart

Ell: Konzentrationsnormen – Entscheidende Weichenstellungen in Klausur und Praxis, JUS 2005, 497 ff.

FHVR: Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Formelsammlung, Stand: 01.08.2018, abrufbar unter www.fhvr-aiv.de → Service → Download → Studium → nVD → Fachstudium

Fischer: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 64. Aufl., München 2017

Haupt/Reffken/Rhode: Niedersächsisches Wassergesetz, Kommentar, Stand Mai 2008

Jäde/Dirnberger/Weiß: BauGB BauNVO, Kommentar, 7. Aufl., Stuttgart 2013

Jarass: Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar, 11. Aufl., München 2015

Knack/Henneke: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 10. Aufl., 2014

Knopp/Schröder: Wasserrecht, Lehrbrief Bayerische Verwaltungsschule, Band 30, Stand: 01.06.2004, München

Kopp/Ramsauer: VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 18. Aufl., München 2017

Kotulla: Umweltschutzgesetzgebungskompetenzen und Föderalismusreform, NVwZ 2007, 489

Kotulla: Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 2011

Kroiß/Neurauter: Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung, 26. Auflage, München 2017

Landmann/Rohmer: Umweltrecht, 83. ErgL., Stand: 01.05.2017, München

Linhart: Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Handbuch für die Verwaltungspraxis, 3. Auflage, München, Stand: 44. ErgL, März 2017

Lütkes/Ewer: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, München 2011

Meins: Wasserrecht, Hofer Hochschulschriften, Hof, Stand: März 1993

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl., München 2017

Robbe/Rohleder/Gramann: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Infobrief, Auswirkungen der Föderalismusreform I, Mitwirkungsrechte und Gesetzgebungskompetenzen, WD 3–321/09, Berlin 2009

Schröder: Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis, Stand: 2017, Kissing

Schumacher/Fischer-Hüftle: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 2010

Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Stand: 51. ErgL., Februar 2017, München

Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp: Kommentar Bayerisches Wassergesetz, Stand: 35. ErgL., München 2015

Sparwasser/Engel/Voßkuhle: Umweltrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2003

Wellmann/Queitsch/Fröhlich: Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, Wiesbaden 2010

Wolf/Decker: VwGO VwVfG, Studienkommentar, 3. Aufl., München 2012

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Regelungssystematik WHG und NWG	42	Abbildung 23:	Prüfprogramm nachteiliger Wirkungen	96
Abbildung 2:	Gegenüberstellung Inhaltsverzeichnisse WHG und NWG	42	Abbildung 24:	Aufbau und Struktur Zulassungsbescheid	98
Abbildung 3:	Ergänzende Regelungen im NWG	43	Abbildung 25:	Rechtswirkungen der unterschiedlichen Zulassungsarten	105
Abbildung 4:	Abweichende Regelungen im NWG	44	Abbildung 26:	Rechtsinstrumente vor und nach Erteilung der Benutzungszulassung – vereinfachte Darstellung	111
Abbildung 5:	Prüfungsschema Antragsbearbeitung	45	Abbildung 27:	Prüfprogramm vorzeitiger Beginn	111
Abbildung 6:	Überblick der Gestattungsarten	46	Abbildung 28:	Systematik der Widerrufsgründe bei Benutzungszulassungen	114
Abbildung 7:	Prüfungsschema Rechtmäßigkeitskontrolle	49	Abbildung 29:	Systematik des Widerrufs einer Zulassung	117
Abbildung 8:	Prüfungsschema Grundstruktur Wasserrecht	50	Abbildung 30:	Prüfungsschema Gewässerausbau	127
Abbildung 9:	Übersicht wasserrechtliche Grundtatbestände	51	Abbildung 31:	Struktur Prüfprogramm Gewässerausbau	139
Abbildung 10:	Abgrenzung der Grundtatbestände	52	Abbildung 32:	Schema für Planfeststellung und Plangenehmigung für einen gemeinnützigen Ausbau	140
Abbildung 11:	Herstellung eines Fischteichs	53	Abbildung 33:	Schema für Planfeststellung und Plangenehmigung für einen privaten Ausbau	142
Abbildung 12:	Anwendungsbereich des Wasserrechts	57	Abbildung 34:	Aufbau und Struktur Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung	149
Abbildung 13:	Schutzregime Wasser- und Bodenschutzrecht	59	Abbildung 35:	Prüfungsschema der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung	159
Abbildung 14:	Ordnung der Gewässer	60	Abbildung 36:	Wesentliche Verfahrensschritte im allgemeinen Verwaltungsverfahren am Beispiel der Erlaubnis	264
Abbildung 15:	Prüfungsschema Gewässerbenutzung	62	Abbildung 37:	Planfeststellungsverfahren – Verfahrensschritte	266
Abbildung 16:	Struktur der Benutzungstatbestände	67	Abbildung 38:	Ermittlung von zu beteiligenden Fachbehörden	269
Abbildung 17:	Einteilung von Benutzungen	73			
Abbildung 18:	Primär- und Sekundärbenutzung	74			
Abbildung 19:	Zulassungsarten für Gewässerbenutzungen	80			
Abbildung 20:	Struktur Prüfprogramm § 12 WHG – Gewässerbenutzungen	85			
Abbildung 21:	Prüfprogramm Benutzung § 12 WHG	86			
Abbildung 22:	Gewässerbenutzung – materielles Prüfprogramm bei Wasserkraftnutzung	87			

A. Kurzer Überblick über die Geschichte des Wasserrechts

Ein gesondertes Wasserrecht war in den Ländern Mitteleuropas bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht kodifiziert. Für den Umgang mit Wasser galten die allgemeinen Zivilgesetze wie das Preußische Allgemeine Landrecht sowie landesherrliche Regalien und Privilegien. Mit den drei Wassergesetzen vom 28.05.1852 über die Benutzung des Wassers, über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen sowie über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen wurden in Bayern und damit auch in Mitteleuropa erstmals Grundsätze über den Umgang mit dem Gut Wasser gesetzlich geregelt. Die anderen deutschen Länder folgten im 19. Jahrhundert mit eigenen Gesetzen zur Regelung des Wasserrechts nach. Das *Wassergesetz für Mecklenburg-Schwerin* vom 9. Juli 1928 stellte die 1. Regelung in dem Bereich des heutigen Mecklenburg-Vorpommern dar. Die Wassergesetze der Länder stellten in erster Linie einen Rechts- und Interessenausgleich mit dem im Mittelpunkt stehenden Gewässereigentum dar. Dies war auch dadurch bedingt, dass nach Art. 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Regelung des Gewässereigentums ausdrücklich von den eigentumsrechtlichen Regelungen des BGB ausgenommen und dem Landeswasserrecht zugeordnet worden war. Die dabei gefundenen Regelungen für die Begründung oder den Verlust von Gewässereigentum unter Berücksichtigung der besonderen Situationen insbesondere an Fließgewässern sind beispielsweise auch heute noch in Kraft (vgl. Art. 6 ff. BayWG).

Erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)¹, das am 01.03.1960 in Kraft getreten ist, bzw. des Wassergesetzes der DDR 1963 wurden Rahmengesetze für die Bundesrepublik Deutschland und die DDR geschaffen, auf deren Basis die Länder der Bundesrepublik zwischen 1960 und 1962 ihre bis heute gültigen Landeswassergesetze erließen. Für die neuen Bundesländer folgten entsprechende Landeswassergesetze ab 1990.

Das Wasserhaushaltsgesetz wurde auf Grundlage der Kompetenznorm des Art. 75 Nr. 4 GG (a.F.) als Rahmengesetz erlassen. Es enthielt deshalb nur teilweise abschließende Regelungen, im Wesentlichen lediglich Vorgaben für den Landesgesetzgeber zu weiteren ausfüllenden Bestimmungen. Die Befugnis des Bundesgesetzgebers, in Rahmengesetzen auch abschließende Regelungen zu treffen, wurden im Zuge der Anpassung des Grundgesetzes an die Wiedervereinigung² lediglich auf Ausnahmefälle weiter beschränkt. Abschließende rahmenrechtliche Regelungen bedurften seitdem einer

besonderen gesetzgeberischen Begründung, die über die Bedürfnisklausel in Art. 72 GG hinausgehen musste.

Die Landeswassergesetze füllten mit ihren Regelungen das WHG als Rahmenrecht weiter aus, enthielten aber auch eigenständige vom WHG unabhängige Regelungsbereiche, insbesondere zum Gewässereigentum oder z. B. zur Schifffahrt. Nicht mehr der Rechts- und Interessenausgleich einzelner Wassernutzer stand im Vordergrund, sondern die staatliche Wasserbewirtschaftung und der Gewässerschutz. Dabei wurde die Regelungstiefe für den Gewässerschutz durch mehrere Änderungen der Wassergesetze entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen zur Wasserwirtschaft, aber auch unter dem Eindruck einer fortschreitenden Belastung der Gewässer durch Schadstoffeinträge und durch die europarechtlichen Vorgaben sukzessive verstärkt.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie³ wurde auf europäischer Ebene ein Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Küstengewässer und des Grundwasser geschaffen, der mit seinen schrittweise bis letztlich 2027 zu erfüllenden Vorgaben vorsieht, Oberflächengewässer in einem guten Zustand zu erhalten oder zu bringen, bei erheblich veränderten Gewässern mindestens ein gutes ökologisches Potenzial zu erhalten oder zu erreichen und beim Grundwasser als Ziel setzt, neben dem qualitativ guten Zustand auch aufsteigende Trends im Schadstoffgehalt umzukehren. Daneben soll beim Grundwasser auch die Menge in einem guten Zustand erhalten bleiben.

Die detaillierten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zeigten bei der Umsetzung in deutsches Recht schnell die Grenzen des rahmenrechtlichen Regulationssystems mit seiner Forderung nach einer weitgehend landesrechtlichen Umsetzung auf. Für die Bundesrepublik einheitlich umzusetzende europarechtliche Vorgaben bedurften auf der Ebene der sechzehn Länder einer gesetzlichen Regelung. Mit der Föderalismusreform I⁴ wurde versucht, das gesetzgeberische Zusammenwirken von Bund und Ländern neu zu ordnen. Die Rahmengesetzgebungskompetenz wurde dabei aufgehoben und die Regelung zur Ordnung des Wasserhaushalts dem Bund in Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zugeordnet. Um den damit einhergehenden Verlust an Regelungshoheit der Länder abzumildern, wurde in Art. 72 Abs. 3 GG u. a. für den Bereich des Wasserhaushalts den Ländern ein eingeschränktes Abweichungsrecht⁵ eingeräumt, das den Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht⁶ außer Kraft setzt. Lediglich stoff- und anlagenbezogene Regelungen sollten als abweichungsfeste Regelungen davon ausgenommen sein.

¹ Vom 27.07.1975 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386).

² Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146), in Kraft getreten am 15.11.1994.

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (ABl. EU vom 22.12.2000 Nr. L 327 S. 1 ff.).

⁴ Änderung des Grundgesetzes durch Gesetz vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034).

⁵ Vgl. Art. 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GG.

⁶ Vgl. Art. 31 GG.

Die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts⁷ umgesetzt; das bisher geltende WHG wurde aufgehoben. Das bayerische Wasserrecht wurde seinerseits an die neuen Vorgaben des WHG durch Aufhebung des bisherigen BayWG und Erlass eines neuen Bayerischen Wassergesetzes⁸, das ebenfalls am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, angepasst. Wesentliche Neuerung im WHG war die Umwandlung der rahmenrechtlichen Bestimmungen in abschließende Regelungen sowie die Aufhebung des Art. 65 EGBGB und die Regelung des Gewässereigentums im WHG selbst. Das BayWG wurde systematisch an das WHG angepasst, die Regelungsdichte wurde im Hinblick auf abweichungsfeste bundesrechtliche Regelungen (z. B. zu den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung oder an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vermindert. Zu den einzelnen Bestimmungen des WHG werden nunmehr im BayWG ausfüllende, ergänzende, aber auch abweichende Regelungen getroffen, wie in den Unterüberschriften zu den einzelnen Artikeln deutlich gemacht. Daneben verbleibt es bei eigenständigen landesrechtlichen Regelungen z. B. zur Schifffahrt außerhalb von Bundeswasserstraßen oder zu Beschneigungsanlagen für Skipisten.

Das Wasserhaushaltsgesetz wurde bereits mehrfach, zum Teil jedoch nur redaktionell geändert. Wesentlich waren die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes⁹, mit der der Geltungsbereich des WHG auch auf das Meer jenseits der Küstengewässer ausgedehnt worden ist. Mit Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes¹⁰ und anderer umweltrechtlicher Vorschriften wurde die Rechtsgrundlage für ein nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle eingefügt sowie die Regelungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf Gebiete, in denen Überschwemmungen aus Grundwasser stammen, ausgedehnt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen¹¹ werden die Vorgaben der IED-Richtlinie¹² auch für die wasserrechtlichen Anforderungen an industrielle Abwasserbehandlungsanlagen verbindlich gemacht. Mit Art. 2 Abs. 100 und Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes¹³ wurden die Regelungen zur Gebührenerhebung des Bundesum-

weltamts für die Einstufung und Bewertung wassergefährdender Stoffe den neuen Gegebenheiten angepasst. Mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes¹⁴ wurde die Ermächtigung für die Bundesregierung eingefügt, Rechtsverordnungen auch zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zu erlassen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes¹⁵ wurde das Wasserhaushaltsgesetz mit Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen ergänzt. Damit wurden, wenn auch mit erheblicher Verzögerung, europarechtliche Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht umgesetzt. Vorausgegangen war der Gesetzgebung ein Streit mit der EU-Kommission über die Auslegung des Begriffs der Wasserdienstleistungen der schlussendlich vom EuGH mit Urteil vom 11.09.2014, Rechtssache C-525/12, zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland entschieden worden ist. Das Änderungsgesetz dient der Umsetzung der Begriffsdefinitionen der Wasserdienstleistungen und der Wassernutzungen nach Art. 2 Nr. 38 und 39 sowie der Regelungen des Art. 9 der WRRL zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen. Diese Regelungen waren bisher nicht im Wortlaut in das WHG übernommen worden. Mit dem Änderungsgesetz wird dies nun im Sinne einer am Wortlaut der WRRL orientierten Regelung nachgeholt. Es handelt sich hierbei um Grundsatzregelungen, die jedoch keine bestimmten ökonomischen und fiskalischen Instrumente vorschreiben. Bestehende Regelungen zur Entgeltlichkeit von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen bleiben aufrechterhalten. Dies wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter Immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften¹⁶ klar gestellt (vgl. § 6a Abs. 5 WHG).

Mit Art. 4 Abs. 73 des Gesetzes zur Aktualisierung des Gebührenrechts des Bundes¹⁷ wird mit Wirkung zum 01.10.2021 § 62 Abs. 7 WHG aufgehoben.

Art. 3 des Gesetzes zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-, Erdöl- und Erdgasaktivitäten¹⁸ wird die Anwendbarkeit der Haftungsregelungen des § 90 WHG auf Meeresgewässer erweitert.

Mit dem Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie¹⁹ wurden in das Wasserhaushaltsgesetz Bestimmungen eingeführt, die gesetzlich die Erteilung

7 Vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 01.03.2010.

8 Vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130).

9 Vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986).

10 Vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

11 Vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).

12 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

13 Vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

14 Vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724).

15 Vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), in Kraft getreten am 18.10.2016.

16 Vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839).

17 Vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666).

18 Vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764).

19 Vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

einer Erlaubnis für das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme sowie das untertägige Ablagern von Lagerstättenwasser, das bei den genannten Maßnahmen anfällt, untersagen. Allenfalls vier Erprobungsmaßnahmen können für das sog. unkonventionelle Fracking bundesweit zugelassen werden. Für Bayern ist dem Vernehmen nach die Durchführung einer Erprobungsmaßnahme nicht geplant. Das Gesetz ist am 11.02.2017 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)²⁰ wurden die Schutzvorschriften des WHG für vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete überarbeitet und weiter präzisiert sowie Verbotsregelungen für die Errichtung und den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten einschließlich erforderlicher Übergangsregelungen für bestehende Anlagen und für Schutzvorschriften für Hochwasserentstehungsgebiete eingefügt. Durch das Gesetz vom 18.07.2017 wurden die Vorschriften zur Eignungsfeststellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den europarechtlichen Vorgaben angepasst.

B. Zweck des Wasserrechts

Rechtsgrundlagen

Resolution der UN vom 28.06.2010 zum Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung;

Resolution des Menschenrechtsrates der UN vom 30.09.2010 zum Menschenrecht auf Wasser;

Europäische Wasser-Charta des Europarates vom 6. Mai 1968;

Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie § 1 WHG

I. Allgemeines

Der Zweck des Wasserrechts war bis zum Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes²¹ am 01.03.2010 nicht ausdrücklich gesondert kodifiziert. Er ergab sich aus den vielfältigen Aufgaben für das Wasser als Lebensmittel Nummer 1 (ohne Wasser kein Leben), aus den Bedürfnissen für die Reinigung, die Erholung, die Land-, Forstwirtschaft, die Industrie und aus seiner

Eignung als Energiequelle und letztlich Verkehrsweg. Da das Wasser nicht beliebig vermehrt werden kann und im Interesse des Gemeinwohls sparsam und schonend bewirtschaftet werden muss, bedurfte es einer rechtlichen Ordnung des Wasserhaushalts, um alle Nutzungsmöglichkeiten des Wassers aufeinander abgestimmt ausüben zu können, aber auch um schädliche Einwirkungen auf das Wasser aus diesen Nutzungen heraus so gering wie möglich zu halten. Diese Ordnung des Wasserhaushalts wurde zumindest seit Beginn des 20. Jahrhunderts als staatliche Aufgabe verstanden, neben der der privatrechtlichen Gestaltung aus dem Eigentum an Gewässern heraus nur mehr eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

II. Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und auf Sanitärversorgung

Der Zweck des Wasserrechts als staatliche Ordnung des Wasserhaushalts und damit die generelle Zuordnung als staatliche Aufgabe wird zumindest seit dem 28.06.2010 völkerrechtlich vorgegeben. Zu diesem Zeitpunkt haben die Vereinten Nationen das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht deklariert. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 28.06.2010 eine Resolution verabschiedet, in der die Vereinten Nationen das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkennen, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist²².

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat am 30.09.2010 ebenfalls eine Resolution²³ verabschiedet, die das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) zum Gegenstand hat. In dieser Resolution wird das MRWS aus dem im UN-Sozialpakt²⁴ enthaltenen Recht auf einen angemessenen Lebensstandard abgeleitet und mit dem Recht auf Gesundheit sowie dem Recht auf Leben und Menschenwürde verbunden. Damit besteht eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage, insbesondere über das Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵, das ein individuelles Recht auf Mitteilung von Verletzungen eines der im Sozialpakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat vermittelt.

²⁰ Vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2017).

²¹ Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

²² Resolution der UN-Generalversammlung A/64/L.63/Rev. 1 und Add.1.

²³ Resolution Human rights and access to safe drinking water and sanitation – A/HRC/RES/15/9.

²⁴ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR) vom 16.12.1966. Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in Kraft getreten am 03.01.1976.

²⁵ Resolution der UN-Vollversammlung vom 10.12.2008, 63/117.

III. Mindestregelungsbestand des Wasserrechts

Das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung mit seinen Auswirkungen für die Gewässerbewirtschaftung gibt einen Mindeststandard gesetzlicher Regelungen der Staaten vor. Als an den Staat als Garanten für die Einhaltung der Menschenrechte gerichtetes Recht ist dieser daraus völkerrechtlich verpflichtet, entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen. Unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Anforderungen an den Staat lassen sich für die Ordnung des Wasserhaushalts und den Zweck entsprechender wassergesetzlicher Regelungen folgende Mindestanforderungen festhalten²⁶:

1. Kein privates Eigentum am Wasser, Garantenstellung des Staates

Wasser ist eine öffentliche Sache und damit ausschließlich dem Staat als Garanten für seine Nutzung und seinen Schutz zugeordnet; aus seiner Garantenstellung heraus hat der Staat die Aufgabe, Wasser als Ressource zu bewirtschaften; dabei hat er die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten, um seiner Verpflichtung zur Generationengerechtigkeit Rechnung tragen zu können.

2. Nur befristete Nutzung von Wasserressourcen durch Dritte

Als öffentliche Sache und Allgemeingut kann die Nutzung von Gewässern Dritten überlassen werden (eingehaftetes Allgemeingut). Die Überlassung kann nur befristet zugelassen werden, da sich sonst der Staat seiner Garantenstellung begibt; sie muss mit einem Vorbehalt des Widerrufs ausgestattet sein, um Missbräuche zu verhindern; eingeräumte Nutzungen können nur mit Zustimmung des Staates auf Dritte als Rechtsnachfolger übertragen werden.

3. Stringente staatliche Kontrolle von Wassernutzungen

Wassernutzungen dürfen nur zu einem bestimmten Zweck zugelassen werden; ihre Ausübung muss den Standards für die Erhaltung eines guten Gewässerzustands und in guter Qualität und Quantität gerecht werden; deren Einhaltung und die Zweckbindung ist staatlicher Kontrolle unterworfen; Verstöße gegen die Zweckbindung und gegen Auflagen für die Ausübung der Nutzung führen zum Widerruf der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit.

4. Ausreichender Schutz vor Wassergefahren, Vorsorge vor Wassermangel

Die aus der Garantenstellung des Staates abgeleitete staatliche Bewirtschaftung der Gewässer muss nicht nur die Nutzungsmöglichkeiten der Gewässer berücksichtigen, sondern auch Vorsorge gegen die vom Wasser ausgehenden Gefahren und für Wassermangelzeiten treffen.

5. Staatliche Verpflichtung zur Gewässerkunde

Nur was man kennt, das schützt man; zur Ausübung eines Bewirtschaftungsermessens ist zwingende Voraussetzung die Kenntnis wasserwirtschaftlicher Verhältnisse, ihrer Dynamik und der durch menschliche Einflüsse hervorgerufenen Veränderungen; diese Kenntnisse gilt es durch staatliche organisatorische Vorgaben sicherzustellen.

6. Vorhalten einer unabhängigen Instanz zur Verwaltung der Wasserressource

Die Mindestanforderungen an die gesetzliche Regelung setzen immer deren tatsächliche Umsetzung voraus. Hierfür muss eine weisungs- und wirtschaftlich unabhängige Instanz zur Verfügung stehen, die in der Lage ist, Zielkonflikte zu lösen und Konflikten generell vorzubeugen. Bei Zulassung von Einwirkungen auf die Gewässer muss diese Instanz in der Lage sein, die notwendige Partizipation zu gewährleisten. Da bei der Verwaltung von Wasserressourcen örtliche und überörtliche Belange zu berücksichtigen sind, sollte die Organisation dieser Instanz beiden Ansatzpunkten Rechnung tragen und organisatorisch bereits den notwendigen Ausgleich sich daraus ergebender unterschiedlicher Interessen gewährleisten.

Die sich aus der Garantenstellung des Staates für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung ergebenden Regelungszwecke sind in Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz und in den Landeswassergesetzen zusammengefasst umgesetzt.

IV. Zweckvorgabe für das Wasserhaushaltsgesetz

Nach § 1 WHG ist es Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes und damit des Wasserrechts, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Mit § 1 WHG soll der nutzungsbezogene und ökologische Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt und als Leitlinie für die Zweckerfüllung die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung vorgegeben werden²⁷. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird damit auch als Leitlinie in das Wasserhaushaltsgesetz eingebracht. Der Vorgabe in Art. 1 Buchst. b WRRL, die Förderung einer

²⁶ Vgl. dazu Drost, Nachhaltige Rechtssetzung, in Martin Grambow (Hrsg.), Nachhaltige Wasserbewirtschaftung – Konzept und Umsetzung eines vernünftigen Umgangs mit dem Gemeingut Wasser, Springer Vieweg 2013, S. 401.

²⁷ Vgl. Begründung zum Entwurf der Bundesregierung für das neue WHG in BR-Drs. 280/09 S. 149.

nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, wird damit Rechnung getragen. Der Begriff der „Nachhaltigkeit“ ist dabei allgemein unter einem übergeordneten, integrativen Ansatz zu verstehen. Er umfasst nicht nur die Belange der Umwelt, sondern in gleicher Weise wirtschaftliche und soziale Belange. Unter Bezugnahme auf Art. 1 Buchst. b WRRL wird aus dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung für die Bewirtschaftung der Gewässer und damit den Zweck des Wasserrechts die Förderung der nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen abzuleiten sein. Mit dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen²⁸ wird ein allgemeines Vorsorgeprinzip zum Ausdruck gebracht, das von der Zielvorgabe in erster Linie auf die Bewahrung der Gewässer in ihrer Einbindung in den Naturhaushalt als Lebensraum von Tieren und Pflanzen ausgerichtet ist. Die damit geforderte Art und Weise der Gewässerbewirtschaftung und der Regelung wasserrechtlicher Tatbestände bedeutet, dass bei der Zulassung von Einwirkungen auf die Gewässer sowohl des Staates, aber auch Einzelner dem Bewahren der gewässerökologischen Funktionen ein herausragender Stellenwert zukommt. Dies gilt für alle Arten der Einwirkungen auf die Gewässer, für Benutzung, Ausbau und Unterhaltung. Die Zweckbestimmung des WHG geht damit auch konform mit der Vorgabe der Bewirtschaftungsziele in Art. 4 Abs. 1 WRRL, dem guten ökologischen Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand der Gewässer und zusätzlich dem guten mengenmäßigen Zustand für das Grundwasser.

Mit der Zweckbestimmung des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu dienen²⁹, knüpft der Gesetzgeber an die Europäische Wasser-Charta des Europarates vom 6. Mai 1968 an, die in Nr. 1 feststellt, dass es ohne Wasser kein Leben gibt und Wasser ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut sei. In gleicher Weise stellt die Wasserrahmenrichtlinie in ihrem Erwägungsgrund Nr. 1 fest, dass Wasser keine übliche Handelsware, sondern ererbtes Gut sei, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die Bestimmung zum Zweck des Wasserrechts ist in diesem Kontext zu verstehen. Des Weiteren wird mit der Betonung des nutzbaren Gutes zum Ausdruck gebracht, dass Gewässer unabhängig von ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auch der wirtschaftlichen Entwicklung dienen und insoweit Wirtschaftsgut sind. Damit wird an den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung angeknüpft, der auch wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte neben den Umweltbelangen umfasst.

²⁸ Vgl. § 1 2. und 4. Alt. WHG.

²⁹ Vgl. § 1 3. und 5. Alt. WHG.

C. Rechtsquellen (Überblick)

I. Internationale Regelungen

1. Allgemeines

Das internationale Wasserrecht enthält vor allem internationale Übereinkommen zum Schutz der Meere und zum Schutz der Binnengewässer. Bei Letzterem handelt es sich in der Regel um Abkommen der Anlieger von grenzüberschreitenden Binnengewässern. Der Meereschutz bezieht sich entweder auf einzelne Meeresgebiete – wie die Ostsee oder den Nordostatlantik – oder ist auf bestimmte Handlungen ausgerichtet, so z. B. das MARPOL-Abkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe. Mit dem Beschluss vom 28.06.2010 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution verabschiedet, die den Zugang zu sauberem Trinkwasser und zur Sanitärversorgung als Menschenrecht anerkennt. In gleicher Weise hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 30.09.2010 ebenfalls eine Resolution verabschiedet, die das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) zum Gegenstand hat.

2. UN-Konventionen und wichtige internationale Übereinkommen

2.1 Resolutionen der Vereinten Nationen und des UN-Menschenrechtsrats

In der Resolution vom 28.06.2010³⁰ erkennen die Vereinten Nationen

- das Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht an, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist;
- fordern die Vereinten Nationen die Staaten und die internationalen Organisationen auf, im Wege der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit Finanzmittel bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien weiterzugeben, insbesondere für die Entwicklungsländer, um die Anstrengungen zur Bereitstellung von einwandfreiem, sauberem, zugänglichem und erschwinglichem Trinkwasser und zur Sanitärversorgung für alle zu verstärken.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat am 30.09.2010 ebenfalls eine Resolution³¹ verabschiedet, die das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) zum Gegenstand hat. In dieser Resolution wird das MRWS aus dem im UN-Sozialpakt³² enthaltenen Recht auf einen angemessenen

³⁰ Resolution der VN-Generalversammlung A/64/L.63/Rev. 1 und Add. 1.

³¹ Resolution Human rights and access to safe drinking water and sanitation – A/HRC/RES/15/9.

³² Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Sozialpakt – International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – ICESCR – vom 16.12.1966, Resolution 2200A XXI der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in Kraft getreten am 03.01.1976.

nen Lebensstandard abgeleitet und mit dem Recht auf Gesundheit sowie dem Recht auf Leben und Menschenwürde verbunden. Damit besteht eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage, insbesondere über das Fakultativprotokoll³³ zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das jeder Person ein individuelles Recht auf Mitteilung von Verletzungen eines der im Sozialpakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat vermittelt. Die so geschaffene Rechtslage stellt die bereits bis dahin bestehende Auffassung zum Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser klar. Dieses war überwiegend bereits in Art. 25 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Recht auf Wohlfahrt) als angelegt angesehen worden. Für die weitere Umsetzung in der Vergangenheit bis zur abschließenden Beschlussfassung vom 30.09.2010 wegweisend war schließlich der Kommentar Nr. 15 zum UN-Sozialpakt aus dem Jahr 2002, der aus den Art. 11 (Recht auf angemessenen Lebensstandard) und Art. 12 (Recht auf Gesundheit) das Recht auf sauberes Wasser allerdings ohne Erwähnung der Sanitärversorgung herleitete³⁴.

Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, dass es seit dem 28.06.2010 ein von den Vereinten Nationen verbrieftes individuelles Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung gibt, das sich gegen den Staat richtet, und dass dieses Recht sich auch aus anderen Rechten, die im Sozialpakt der Vereinten Nationen niedergelegt sind, ableitet. Letzteres ist von erheblicher Bedeutung für die Drittwirkung des MRWS. Als Bestandteil des Menschenrechts auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Gesundheit, wie es in Art. 11 und 12 des UN-Sozialpaktes festgelegt ist, bedarf das Menschenrecht auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung keiner weiteren Konvention oder einer anderen formellen völkerrechtlichen Regelung. Aus dem Sozial-Pakt sind alle 160 Vertragsstaaten direkt verpflichtet und die Bürger direkt berechtigt³⁵. So müssen die Vertragsstaaten einzeln oder durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten Maßnahmen treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der im Sozialpakt anerkannten Rechte zu erreichen (vgl. Vorbemerkung in der Anlage Fakultativprotokoll³⁶). Die dadurch bewirkten Rechte sind nach Auffassung der Bundesregierung jedoch sog. progressive Rechte, d.h., man kann nicht davon ausgehen, dass deren Umsetzung von einem Tag auf den anderen passiere. Die Staaten seien aber stärker als zuvor verpflichtet, das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung zu realisieren. Die UN-Resolution und die

Resolution des Menschenrechtsrates zu sauberem Trinkwasser und zur Sanitärversorgung binden damit insbesondere die nationalen Gesetzgeber in ihrem Ermessen.³⁷

2.2 Einzelne internationale Abkommen

2.2.1 Schutz der Meere

- Protokoll vom 07.11.1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Gesetz vom 09.07.1998, BGBl. I S. 1345)
- Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 73/78, Gesetz i.d.F. der Bek. vom 18.08.1998, BGBl. II S. 2546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001, BGBl. I S. 3762);
- Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 09.04.1992 (Helsinki-Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 1355, 1397);
- Übereinkommen vom 22.09.1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 1355, 1360, ergänzt durch Gesetz vom 18.06.2001, BGBl. 2001 I S. 646);
- Übereinkommen vom 13.09.1983 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Gesetz vom 12.12.1989, BGBl. 1990 II S. 70, geändert durch Bek. vom 17.01.1995, BGBl. II S. 179)
- Ballastwasser – Übereinkommen von 2004 in Deutschland ratifiziert mit Gesetz vom 05.02.2013 (BGBl. II S. 42).

2.2.2 Schutz grenzüberschreitender Gewässer und Flussgebiete

Als Beispiele für Übereinkommen zu grenzüberschreitenden Gewässern und Flussgebieten können genannt werden:

- Vertrag vom 01.12.1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsbereich der Donau (Regensburger Vertrag) (Gesetz vom 14.09.1990, BGBl. II S. 790);
- Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau vom 29.06.1994 (Gesetz vom 03.06.1996, BGBl. II S. 874);
- Übereinkommen vom 17.03.1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (Gesetz vom 02.09.1994, BGBl. II S. 2333);

³³ Resolution der UN-Vollversammlung vom 10.12.2008, 63/117.

³⁴ Vgl. dazu BT-Drs. Nr. 17/3652 vom 10.11.2010 und 17/4526 vom 25.01.2011.

³⁵ Vgl. Erläuterung der Bundesregierung in BT-Drs. 17/4526, S. 5.

³⁶ Vgl. Fn. 31.

³⁷ Vgl. auch Kapitel B. III.

II. Europäische Ebene

1. Allgemeines

Mit der Wasserrahmenrichtlinie³⁸ wurde ein neues Kapitel in der Wasserpolitik der Europäischen Union aufgeschlagen. War durch die früheren Richtlinien nur der punktuelle Schutz der Gewässer einerseits durch das Immissionsprinzip³⁹ andererseits durch das Emissionsprinzip⁴⁰ beabsichtigt, so wird mit der WRRL ein ganzheitlicher auf ein Flusseinzugsgebiet bezogener Ansatz verfolgt. Die dadurch bewirkte Sicht auf das gesamte Einzugsgebiet eines oberirdischen Gewässers, dem auch die jeweiligen Grundwasserkörper zugeordnet werden, bewirkt, dass die frühere nationale Sicht und der orts- bzw. regionale Gewässerbewirtschaftungsansatz aufgegeben werden mussten. Jede Maßnahme im und am Gewässer muss daraufhin überprüft werden, welche Wirkungen unterhalb bzw. oberhalb der Einwirkstelle dadurch ausgelöst werden. Für die Errichtung von Querbauwerken muss dabei insbesondere auch auf die Durchgängigkeit für Distanzwanderrische geachtet werden. Die Gewässer sollen generell in einen guten Zustand (ökologisch wie chemisch) versetzt werden. Nur wo durch Veränderung der Gewässer in der Vergangenheit dies unmöglich ist, soll ein gutes ökologisches Potenzial angestrebt und erreicht werden. Für das Grundwasser soll durch die Bewirtschaftung auch sichergestellt werden, dass bei der Entnahme von Wasser die Fähigkeit des Grundwasserkörpers zur Grundwasserneubildung berücksichtigt wird und so ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten bleibt. Entsprechen Gewässer bereits den Vorgaben der WRRL, so gilt ein Verschlechterungsverbot. Ist der gute Zustand oder das gute ökologische Potenzial noch nicht erreicht, so soll über die Instrumente des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms dies sichergestellt werden. Die WRRL gibt dabei drei Bewirtschaftungsperioden von 2009 bis 2015 und weiter bis 2021 und 2027 vor.

2. Einzelne EU-Richtlinien

Mit der WRRL wurde das europäische Wasserrecht neu geordnet. Auf ihrer Grundlage wurden bisher in einem zusammenwirkenden System folgende Rahmen-, Tochter- und Einzelrichtlinien erlassen:

- Richtlinie 2006/7/EG vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (ABl. EU Nr. L 64, S. 37),

- Richtlinie 2006/11/EG vom 15.02.2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 64, S. 52),
- Richtlinie 2006/44/EG vom 06.09.2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. EU Nr. L 376, S. 14),
- Richtlinie 2006/118/EG vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372, S. 19, ber. ABl. Nr. L 53 vom 22.02.2007, S. 30, ber. ABl. Nr. L 139 vom 31.05.2007, S. 39), geändert durch Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20.06.2014 (ABl. L 182 vom 21.06.2014, S. 52),
- Richtlinie 2007/60/EG vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288, S. 27),
- Richtlinie 2008/105/EG vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 85/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 82/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG (ABl. EU Nr. L 348, S. 48), geändert durch Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.08.2013 (ABl. Nr. L 226 vom 24.08.2013, S. 1),
- Richtlinie 2008/56/EG vom 17.06.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (ABl. EU Nr. L 164, S. 19),
- Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. Nr. L 328 vom 06.12.2008, S. 28)
- Richtlinie 2009/90/EU vom 31.07.2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. EU Nr. L 201, S. 36).

Die Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit innerhalb der Bundesrepublik der Umsetzung in nationales Recht. Dies ist über das neue WHG und die GrwV sowie die OGewV weitgehend erfolgt. In der Regel reicht es aus, EU-Richtlinien durch Rechtsverordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit § 23 WHG hat die Bundesregierung die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür. Sollte die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen, sind die Landesregierungen insoweit zum Verordnungserlass ermächtigt.⁴¹

3. Sonstige EU-Richtlinien

Neben den speziell für den Bereich Wasser erlassenen EU-Richtlinien wirken allgemeine Umweltrichtlinien wie auch Richtlinien mit einem anderen Regelungs-

³⁸ Richtlinie 2000/60 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 – WRRL (ABl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 vom 31.10.2014, S. 32).

³⁹ D.h. in den Gewässern durfte ein bestimmter Qualitätsstandard, z.B. nach der Trinkwasserrichtlinie, der Badegewässerrichtlinie oder der Richtlinie zum Schutz der Fisch- oder Muschelgewässer nicht unterschritten werden.

⁴⁰ D.h. der Eintrag schädlicher Stoffe sollte verhindert werden, z.B. durch die Richtlinie über die Behandlung kommunalen Abwassers, über den Nitratreintrag aus landwirtschaftlichen Quellen oder zum Schutz des Grundwassers.

⁴¹ Vgl. § 23 Abs. 3 WHG, zur Kompetenzverteilung für einen Verordnungserlass in Bayern, vgl. Art. 17 BayWG.

schwerpunkt auf das Wasserrecht ein. Davon sind besonders folgende Richtlinien zu nennen:

- Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193),
- Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) die Vorgängerrichtlinie 79/409/EWG wurde damit aufgehoben und ersetzt,
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – UVP-Richtlinie (ABl. EU Nr. L 26 vom 28.01.2012, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 (ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014, S. 1); die Vorgängerrichtlinie 85/337/EWG und 97/11/EG wurde damit aufgehoben und ersetzt,
- Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 197, S. 30),
- Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (UI-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 41, S. 26),
- Richtlinie 2004/35/EG vom 21.04.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) (ABl. EU Nr. L 143, S. 56), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 (ABl. Nr. L 178 vom 28.06.2013, S. 66),
- Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) (ABl. EU Nr. L 334, S. 17, ber. ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012, S. 25); die IED-Richtlinie löst die IVU-Richtlinie in ihrer kodifizierten Form, RL 2008/1/EG vom 15.01.2008 (ABl. EU Nr. L 24, S. 8) ab.

4. EU-Verordnungen

EU-Verordnungen gelten unmittelbar und bedürfen keiner gesonderten Umsetzung in das nationale Recht. Für das Wasserrecht sind zwei EU-Verordnungen von Bedeutung:

- VO (EG) Nr. 648/2004 vom 31.03.2004 über Detergenzien (ABl. EU Nr. L 104, S. 1) in der konsolidierten Fassung vom 14.03.2012 (ABl. L 94 vom 30.03.2012 S. 16),
- VO (EG) Nr. 1221/2009 vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen und ei-

nem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EU Nr. L 342, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/13 des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 1).

III. Bundesebene

1. Allgemeines, Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen – Art. 20a GG

Durch das 42. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes⁴² wurde mit Art. 20a GG das Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in das Grundgesetz eingefügt. Art. 20a GG wurde mit dem Staatsziel des Tierschutzes⁴³ ergänzt. Danach schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Bei diesem Staatsziel handelt es sich nicht um einen subjektiven Anspruch des Einzelnen, sondern um eine objektive Verpflichtung des Staates, die über einen unverbindlichen Programmsatz hinausgeht. Eine solche Staatszielbestimmung gibt den Staatsorganen ein grundlegendes Ziel vor, das anzustreben sie verfassungsrechtlich verpflichtet sind. Der Umgang dieses Auftrags an die Staatsorgane, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, geht in zwei Richtungen. Zum einen gehört dazu die Abwehr ihrer Schädigung durch Dritte und die Unterlassung der Schädigung durch staatliches Handeln. Zum anderen umfasst der Schutz im Sinne von Art. 20a GG aber auch positives Handeln zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden sowie die Pflege natürlicher Lebensgrundlagen, die ohne menschliches Handeln nicht erhalten blieben. Nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers soll die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen. Daraus folgt jedenfalls, dass Art. 20a GG ein allgemeines Verschlechterungsverbot zu entnehmen ist. Jede vermeidbare Umweltbeeinträchtigung ist mit Art. 20a GG unvereinbar. Dieses Handeln setzt hinsichtlich des Gewässerschutzes eine vom Bewirtschaftungsermessen geprägte fachliche Gesamtschau voraus, die auf der Ebene des einfachen Gesetzes mit §§ 1, 6, 12, 27, 44, 47 WHG näher konkretisiert worden ist.

2. Wasserhaushaltsgesetz

Mit Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts⁴⁴ wurde das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit Wirkung zum 01.03.2010 als Gesetz der konkurrierenden Gesetzgebung im Sinne des Art. 72 GG auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG neu erlassen, das bisher als

⁴² Vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146).

⁴³ Durch Gesetz vom 26.07.2002 (BGBl. I S. 2862).

⁴⁴ Vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).